

Reglement 920.1
zur Erhaltung und Förderung von
Hochstamm-Obstbäumen

vom 4. November 2025

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Gemeinde Niederhasli bezweckt

- die Erhaltung und fachgerechte Pflege des Hochstamm-Obstbaumbestands,
- die Förderung der Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen.

Art. 2 Fördermassnahmen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Hochstamm-Obstbäume mit einem jährlichen Pflegebeitrag. Beitragsberechtigten sind:

- Hochstamm-Obstbäume auf Landwirtschaftszonen (Lk) oder Freihaltezonen (F, Fk) gemäss jeweils rechtskräftigem Zonenplan sowie auf nachweislich landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Vitale Hochstamm-Obstbäume, für die Pflegebeiträge beantragt wurden und die im Abrechnungsjahr auf der bezeichneten Parzelle stehen.
- Absterbende und tote Hochstamm-Obstbäume mit mehr als 25 cm Stammdurchmesser, sofern sie aus ökologischen Gründen stehen bleiben (Altholz).

² Alle vier Jahre führt die Gemeinde Baumpflanzaktionen durch, bei der vergünstigte Hochstamm-Obstbäume abgegeben werden.

³ In Baumpflanzaktionen bezogene Jungbäume erhalten im Frühjahr des 8. Standjahrs einen Bonus gemäss Gemeinderatsbeschluss, sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt gepflegt und vital präsentieren.

Art. 3 Zuständigkeit und Vollzug

Die Abwicklung der Pflegebeiträge, Pflanzaktionen und Kontrollen obliegt dem Gemeinderat. Er kann geeignete Fachpersonen oder Fachgremien beiziehen und beauftragt geeignete Stellen mit dem Vollzug.

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Beiträge werden für Hochstamm-Obstbäume ab einer Stammhöhe von 160 cm bei Kernobst, Walnuss sowie Edelkastanie und 120 cm bei Steinobst ausgerichtet.

² Die Auszahlung erfolgt an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Bäume.

Art. 5 Anforderungen Pflegebeiträge

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin beantragt die Pflegebeiträge mit einem Beitragsgesuch. Damit verpflichtet er oder sie sich, während vier Jahren die folgenden Massnahmen einzuhalten:

- Jungbäume sind bis zum 15. Standjahr jährlich nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu schneiden und zu pflegen.
- Bäume im Ertragsalter sind mindestens alle vier Jahre fachgerecht zu schneiden. Bei grossen, alten Bäumen sind, wenn möglich, gelegentliche Entlastungsschnitte zu machen.
- Hochstamm-Obstbäume sind vor Schäden durch Wühlmäuse, Maschinen, Weidetiere oder unsachgemässer Behandlung zu schützen.
- Der Gemeinde bzw. den kontrollierenden Personen ist der Zugang zu den Bäumen zu gewähren.

3. Administratives

Art. 6 Beitragsgesuche, Kontrolle, Auszahlung

¹ Neue oder ergänzende Beitragsgesuche sind jeweils bis zum 30. März einzureichen.

² Die Bäume werden während der vierjährigen Verpflichtungsdauer mindestens einmal kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt im April bis Mai.

³ Die Auszahlung erfolgt Anfang November.

Art. 7 Sanktionen

Beitragsberechtigte Bäume, bei denen die Anforderungen gemäss Art. 5 nicht eingehalten werden, werden sanktioniert.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 9 Anhang

Die Detailbestimmungen werden in einem Anhang beschrieben.

Anhang

A – Fördermassnahmen der Gemeinde

Beiträge pro Baum und Jahr

Kern- und Steinobst Fr. 50.—

Walnuss und Edelkastanie Fr. 25.—

Beitragsberechtigte Obstarten

- Bäume der Obstarten Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Pflaume/Zwetschge, Walnuss und Edelkastanie. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Obstarten hinzufügen.

Baumpflanzaktion

Ablauf

- Eine Baumpflanzaktion wird von der Gemeinde Anfang Jahr angekündigt. Die Bäume werden von den Interessierten im September bestellt und im Oktober von der Gemeinde als Sammelbestellung bei der Baumschule aufgegeben. Im November werden die Bäume an die Abnehmer und Abnehmerinnen abgegeben.

Vergünstigung durch die Gemeinde

- Vor der Ausschreibung der Aktion bestimmt die Gemeinde die Höhe der Vergünstigung pro Baum.
- Die Gemeinde kann den Gesamtbetrag einer Baumpflanzaktion plafonieren.

Bonus für Jungbäume

- Der Bonus beträgt Fr. 100.— pro Baum.

B – Administratives

Sanktionen

- Sind angemeldete und beitragsberechtigte Bäume bei der Kontrolle nicht vorhanden:
 - a) Die fehlenden Bäume sind im gleichen Jahr vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin nachzupflanzen. Die Nachpflanzung ist der Gemeinde schriftlich zu melden. Als Beleg ist die Quittung für die Jungbäume beizulegen
 - oder
 - b) die Beiträge für die fehlenden Bäume werden ausgesetzt und für das vergangene Jahr zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag wird, wenn möglich, mit den laufenden Beiträgen des aktuellen Jahrs verrechnet, andernfalls in Rechnung gestellt.

- Unsachgemäss oder nicht gepflegte sowie durch Schäden am Stamm oder im Wurzelbereich beeinträchtigte Jung- und Ertragsbäume:
Zur Nachbesserung wird eine Frist gesetzt. Im folgenden Frühjahr erfolgt eine Nachkontrolle. Sind die Bäume weiterhin nicht fachgerecht gepflegt bzw. ist das Wachstum durch die Schäden stark beeinträchtigt, wird der Pflegebeitrag ausgesetzt.

Vergünstigung durch die Gemeinde

- Vor der Ausschreibung der Aktion bestimmt die Gemeinde die Höhe der Vergünstigung pro Baum.
- Die Gemeinde kann den Gesamtbetrag einer Baumpflanzaktion plafonieren.

Bonus für Jungbäume

- Der Bonus beträgt Fr. 100.— pro Baum.

Niederhasli, 4. November 2025

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:	Schreiber:
Daniel T. Wüest	Patric Kubli